

Sonderrechte und Wegerecht für Rückfahrten vom Einsatzort

Prof. Dr. jur. Dieter Müller, Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), Rothenburg/Oberlausitz

Einleitung

Rückfahrten vom Einsatzort bilden einen aktuellen Problembereich der Anwendung von Sonderrechten und Wegerecht. Die Nutzung von Sonderrechten und Wegerecht für Rückfahrten vom Einsatzort sind hauptsächlich eine Problematik des Rettungsdienstes. Dieser Beitrag möchte die Rechtsgrundlagen dieser besonderen Fahrsituation vor dem Hintergrund möglicher Unfallrisiken und verfolgbarer Verkehrsverstöße näher beleuchten.

1 Sonderrechte und Wegerecht für Fahrzeuggruppen?

Neueste Erkenntnisse aus dem aktuellen Forschungsprojekt „Verkehrssicherheit bei Einsatzfahrten von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten“ der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) bieten folgendes Lagebild: Fahrzeuge des Rettungsdienstes wie z. B. das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) und der Rettungswagen (RTW) werden häufig gleichzeitig alarmiert und von der Rettungsleitstelle

1. Das genannte Forschungsprojekt hat die Anwendung der Vorschriften §§ 35 und 38 StVO im Einsatzgeschehen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten zum Gegenstand und wird derzeit vom Institut für Verkehrsrecht und Verkehrsverhalten Bautzen (IVV Bautzen) ausgewertet.

2. Puhán, „Nachalarmierung von Notärzten“, Heft M 26 der Bundesanstalt für Straßenwesen (Hrsg.), Bergisch Gladbach 1994.

3. Vgl. dazu näher Müller, „Einsatzfahrten“, Richard Boorberg Verlag Stuttgart, 2. Aufl., S. 34 f. Eine andere Einsatzform des Rettungsdienstes ist das Kompaktsystem, bei dem der Notarzt gemeinsam mit dem Rettungsassistenten im Notarzwagen (NAW) unterwegs ist.

gemeinsam in ihren Einsatz entsandt, um Menschenleben zu retten und/oder schwere gesundheitliche Schäden von Personen abzuwenden.¹ Bei den Fahrzeugen stehen für einen derartigen Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr, der zu ca. 37 % eine internistische Ursache hat,² zum zügigeren Vorankommen einerseits die Sonderrechte gem. § 35 Abs. 5 a StVO und andererseits das Wegerecht gem. § 38 Abs. 1 StVO zur Verfügung. Gleiche Bedingungen gelten auch für die Fahrzeuge der Feuerwehr, die von der Leitstelle oft gleich im Zugverband alarmiert und zu ihrem gemeinsamen Einsatz entsandt werden.

Diese besonderen, aus der Masse der verkehrsbezogenen Rechte anderer Verkehrsteilnehmer herausgehobenen Verkehrsrechte der §§ 35 und 38 StVO stehen für jedes einzelne der entsandten Fahrzeuge jeweils auf das Fahrzeug bezogen und getrennt voneinander zur Verfügung.

Die beiden Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind in diesem Sinne zwar auf der Grundlage eines gemeinsamen Rettungsauftrages als medizinische Einheit zu sehen, verkehrsrechtlich sind sie jedoch getrennt voneinander zu beurteilen. Auch die Fahrzeuge des Zugverbandes der Feuerwehr nutzen getrennt voneinander die ihren Fahrern zustehenden Sonderrechte und das Wegerecht.

2 Die Besonderheiten des Rendezvoussystems

Eine einsatztaktische Besonderheit gilt für den auf der staatlichen Grundlage der Län-

dergesetze über die Notfallrettung arbeitenden Rettungsdienst. In den meisten Gebieten Deutschlands werden die Notarzteinsätze nach dem Rendezvous-System durchgeführt, d. h. RTW und NEF fahren getrennt voneinander und treffen sich erst am Einsatzort.³

Insbesondere bei den vielen Rettungswachen in den ländlichen Gebieten der Flächenstaaten sind die RTW in ihren Rettungswachen oft an einem anderen Ort stationiert als die regelmäßig an der jeweiligen Klinik vorgehaltenen NEF. Wer von den beiden Rettungsfahrzeugen zuerst den Einsatzort erreicht, dessen Personal beginnt mit den erforderlichen Rettungsmaßnahmen und wird nach Eintreffen der anderen Rettungskräfte unterstützt bzw. abgelöst.

Bedarf der Patient auch während des nachfolgenden Transportes in die Klinik einer ärztlichen Unterstützung, steigt der Notarzt nach der Stabilisierung des Patienten in den RTW um und der NEF fährt, nun ohne Notarzt, separat entweder vor oder hinter dem RTW.

3 Problemaufriss

Der folgende Fall ereignete sich unlängst im Freistaat Sachsen, wäre aber auch in nahezu jedem anderen Bundesland denkbar:

Ein erfahrener Rettungsassistent (RetAss) chauffierte einen Notarzt im Rendezvous-System unter Nutzung von Sonderrechten und Wegerecht mit Blaulicht und Einsatzhorn mit einem NEF zu einem Einsatzort. Der Patient konnte

dort gesundheitlich stabilisiert werden und wurde mit dem RTW zum Krankenhaus verbracht. Wobei der Notarzt den Patienten aus medizinischen Gründen begleiten musste. Der RTW fuhr aus medizinischen Gründen einsatzmäßig d. h. mit Blaulicht und Einsatzhorn unter Nutzung von Sonderrechten und Wegerecht ca. 10 Minuten nach dem der RTW den Einsatzort verlassen hatte. Der RetAss, der zuvor die medizinischen Geräte wieder im NEF verstaub hatte, ebenfalls einsatzmäßig mit Blaulicht und Einsatzhorn in Richtung Krankenhaus, obwohl für diese Rückfahrt kein Einsatzauftrag vorlag. An einer unpräzise gelichten Kreuzung fuhr der RetAss bei für ihn formelmäßig die Kreuzung hinein und es kam zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden, weil ein anderes Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte. Die den Verkehrsunfall aufnehmenden Polizeibeamten ermittelten daraufhin gegen den RetAss wegen des Verdachts einer Verkehrsstraftat gem. § 315 c Abs. 3 Nr. 2 a StGB und der Beschuldigte beauftragte einen Strafverteidiger mit der Wahrnehmung seiner Interessen.

Bei Rückfahrten vom Einsatzort ist stets in besonderem Maße abzuwägen, ob die Nutzung von Sonderrechten und Wegerecht tatsächlich notwendig und rechtlich zulässig ist. Diese Prämisse gilt gleichermaßen für die Rückfahrten des Rettungsdienstes wie auch für die Rückfahrten der

Fortsetzung auf Seite 18

Fortsetzung von Seite 16

Feuerwehr von ihren jeweiligen Einsatzorten zurück zum regelmäßigen Standort.

Welche Verkehrsrisiken auch bei derartigen Rückfahrten bestehen, verdeutlicht ein Fall aus der Rechtsprechung des zur damaligen Zeit noch existierenden, in juristischen Kreisen hoch geschätzten Bayerischen Obersten Landesgerichts, den dessen zweiter Senat im Jahr 1980 zu entscheiden hatte.

In diesem Fall hatte ein bei einem Patiententransport mit dem Patienten mitfahrender Notarzt den Fahrer des NEF angewiesen „gleich nachzukommen“, woraufhin der Fahrer des NEF diese Formulierung als Weisung derart interpretierte, dass ihm nun auch für die Rückfahrt das Wegerecht zustünde.⁴ Das BayObLG äußerte in seiner Entscheidung die Auffassung, dass eine Nutzung des Wegerechts für die Rückfahrt nur dann möglich sei, wenn auch für diese Fahrt zur Rettung von Menschenleben oder zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden „höchste Eile“ notwendig gewesen wäre, ließ aber mangels tatsächlicher Ermittlungen des zuständigen Amtsgerichts im

4 BayObLG VRS 59, 385; auch zum Folgenden.

5 Siehe dazu näher Müller, Dieter, „Rechtslage und Rechtsprobleme beim Wegerecht“, in: Verkehrsdienst 2002, S. 368 ff.

6 In vielen, aber nicht allen Fällen (Tatfrage!) bedeutet die ärztliche Diagnose keine Quasiweisung, sondern eine das pflichtgemäße Ermessen des Rettungsdienstpersonals bindende direkte Weisung im Rahmen der örtlich geltenden rettungsdienstlichen Weisungskette.

7 Vgl. dazu auch die Anmerkung zu einer Entscheidung des Berliner Kammergerichts von Müller, Dieter, in: Verkehrsdienst 2001, S. 203 ff. sowie im Anschluss daran auch Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., § 35 StVO Rn. 22.

8 Diese Vorschrift bindet als innerdienstliches Recht das Ermessen der Polizeibeamten.

Ergebnis offen, ob dieses Kriterium in dem zu entscheidenden Fall auch tatsächlich gegeben war.

Rückfahrten vom Einsatzort sind, so die Erfahrungen aus dem bereits genannten Forschungsprojekt i. d. R. ein Problem des Rettungsdienstes, weniger ein Problem der Feuerwehr und gar kein Problem für die Polizei, weil Polizeifahrzeuge während ihrer Rückfahrten zur Dienststelle regelmäßig weder Sonderrechte noch das Wegerecht nutzen. Aufmerksame Beobachter des Straßenverkehrs wie z. B. die Beamten während einer Streifenfahrt sehen jedoch von Zeit zu Zeit Rettungsfahrzeuge gleich „im Doppelpack“ mit Blaulicht und Einsatzhorn durch die Straßen jagen. Juristisch unproblematisch sind derartige doppelte Einsatzfahrten regelmäßig nur auf dem Hinweg zum Einsatz, grundsätzlich problematisch sind diese Fahrten dagegen, wenn auf der Rückfahrt vom Einsatzort Sonderrechte und Wegerecht von beiden Fahrzeugen genutzt werden.

4 Rechtslage für Hin- und Rückfahrten des Rettungsdienstes

Grundsätzlich gelten für Fahrten des Rettungsdienstes zum Einsatzort und Rückfahrten vom Einsatzort dieselben nachfolgend skizzierten Grundsätze.

Über das Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 5 a StVO, dass „höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden“, muss stets auf der Grundlage einer medizinischen Diagnose entschieden werden. Das bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als dass in sämtlichen Fällen eine medizinische Diagnose

die Grundlage für den rechtmäßigen Einsatz von Sonderrechten für den Rettungsdienst ist. Diese Diagnoseentscheidung muss von medizinisch geschultem Personal getroffen werden und wird im Regelfall durch eine Person in der Rettungsleitstelle auf der Grundlage der zumeist telefonisch gegebenen knappen Informationen getroffen. Für die Beurteilung dieser Informations- und Sachlage gilt auf der Grundlage der drei auszulegenden unbestimmten Rechtsbegriffe „höchste Eile geboten“, „um Menschenleben zu retten“ und „um schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden“ für Rechtsanwender wie die Fahrer des Rettungsdienstes juristisch gesehen ein weiter Beurteilungsspielraum.

Dieselbe Diagnose ist ebenfalls die Voraussetzung für die Verwendung von Blaulicht und Einsatzhorn auf der Grundlage von § 38 Abs. 1 StVO und damit für die Anwendung des aus der gemeinsamen Verwendung der beiden Sondersignale folgenden Wegerechts.⁵

Am Einsatzort eingetroffen gilt die medizinische Diagnose der Rettungsleitstelle jedoch nicht mehr fort, sondern wird durch die aktuellere Diagnose des behandelnden Notarztes auf der Grundlage seiner medizinischen Erkenntnisse vor Ort ersetzt, der damit quasi die Weisung für eine auch für die Rückfahrt geltende fortwährende Anwendung von Sonderrechten und Wegerecht erteilen kann.⁶

5 Das Erreichen des Einsatzzieles am Einsatzort im Rettungsdienst

Konnte das Einsatzziel (Rettung eines Menschenlebens bzw. Abwehr eines schweren Schadens für die Gesundheit) bereits vollständig vor Ort des

Rettungseinsatzes erreicht werden, so liegen für die Rückfahrt zur Einsatzzentrale, die sich vor diesem medizinischen Hintergrund für den RTW als eine reine Kranken-transportfahrt und für den NEF als eine bloße Begleitfahrt darstellt, keine Voraussetzungen für die Nutzung der Sonderrechte und des Wegerechts mehr vor. Die Einsatzfahrer beider Fahrzeuge müssten in diesen Fällen auf Fahrten mit Blaulicht und Einsatzhorn verzichten.

Eine Anwendung von Sonderrechten und Wegerecht wäre in diesen Fällen rechtswidrig, weil das den beiden Rechtsnormen § 35 Abs. 5 a und § 38 Abs. 1 StVO gemeinsame Tatbestandsmerkmal „höchste Eile geboten“ nicht vorliegt. Führt dennoch eines oder sogar beide Fahrzeuge unter Nutzung von Sonderrechten und Wegerecht, so liegt eine missbräuchliche Verwendung vor und der betreffende Einsatzfahrer handelt ordnungswidrig im Sinne jeder StVO-Vorschrift, die er während seiner fehlerhaften „Einsatzfahrt“ verletzt hat.⁷ Zusätzlich schrumpft für die Polizei gegenüber derartigen Verstößen ihr Eingriffsermessen auf Null, weil die VwV-StVO zu § 38 zu den Absätzen 1 bis 3 allen Polizeibeamten sowie auch den Bußgeldbehörden verbindlich vorschreibt:

Gegen missbräuchliche Verwendung von gelbem und blauem Blaulicht an damit ausgerüsteten Fahrzeugen ist stets einzutreten.⁸

Da Polizeibeamte oft nicht wissen können, ob sich das Einsatzfahrzeug auf einer rechtmäßigen Einsatzfahrt befindet, wäre es sinnvoll, dem Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes zunächst bis

zum Bestimmungsort zu folgen. Ist der Bestimmungsort der Betriebshof des Rettungsdienstes und wird kein Patient abtransportiert, liegt der Tatverdacht für eine missbräuchliche Verwendung des blauen Blinklichts vor und die Polizei muss einschreiten.

Oft bleiben allerdings derartige Verstöße unerkannt. Demgegenüber kommen diese Verstöße in den Fällen ans Licht, wenn es gerade – wie in unserem Beispielfall real geschehen – während einer solchen Fahrt zu einem Verkehrsunfall zwischen einem der beiden Rettungsfahrzeuge und z. B. einem anderen Fahrzeug gekommen ist. Polizeibeamte, die einen solchen Verkehrsunfall aufnehmen, sollten daher im Rahmen der Vernehmungen von Betroffenen und Zeugen darauf achten, ob ein Patient transportiert worden ist und aufgrund welcher medizinischen Diagnose die Einsatzfahrt von welcher Person angeordnet wurde.

6 Das Nichterreichen des Einsatzzieles am Einsatzort im Rettungsdienst

Grundsätzlich anders stellt sich die Situation dar, wenn sich die gesundheitliche Situation des Patienten am Einsatzort lediglich stabilisieren ließ und der Notarzt eine fortbestehende schwere Gesundheitsgefahr diagnostiziert, die erst in der Klinik mit einiger Erfolgsaussicht behandelt werden kann und auf diesem Wege durch eine aktualisierte medizinische Diagnose eine Eilbedürftigkeit für die anstehende Fahrt in die Klinik begründet. In diesem Fall ist die Nutzung von Sonderrechten und des Wegerechts auch für die anstehende Transportfahrt (auch

zwecks schneller Eingriffsmöglichkeit des Notarztes bei instabiler Gesundheitslage) für den RTW rechtlich zulässig.

Ein verkehrsjuristisches Problem taucht jedoch für den Fall auf, dass der nunmehr allein im NEF verbliebene Fahrer ebenfalls sein Blaulicht und Einsatzhorn einschaltet und während der gesamten Rückfahrt nutzt. Seine damit zwangsläufig verbundene Nutzung des Wegerechts und der Sonderrechte wäre mangels Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen von § 35 Abs. 5a und § 38 Abs. 1 StVO für sein Fahrzeug im Regelfall rechtswidrig. Ebenfalls als rechtswidrig zu beurteilen wäre eine an diesen Fahrer ergehende Weisung des Notarztes bzw. eine entsprechende Dienstanweisung der Dienststelle, für derartige Rückfahrten, die sich lediglich als Begleitfahrten darstellen, Sonderrechte und das Wegerecht zu nutzen. Gleichwohl existieren in vielen Bereichen Deutschlands derartige schriftliche bzw. mündliche Weisungen.

Eine Ausnahme gilt allerdings für diejenigen Fälle, in denen im NEF aus räumlichen Gründen medizinische Hilfsmittel und Notfallmedikamente mitgeführt werden, die im RTW nicht vorhanden sind und eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass der Notarzt während der Transportfahrt auf diese Hilfsmittel und Notfallmedikamente zurückgreifen muss. Zuweilen kommt es nämlich tatsächlich vor, dass beide Einsatzfahrzeuge ihre Fahrt unterbrechen müssen, um den Patienten erneut zu stabilisieren und dabei auf Hilfsmittel zurückgreifen müssen, die im NEF nachgeführt werden. In diesen Fällen sind beide Einsatzfahrzeuge als untrennbar miteinander verbundene medizinische Einheit anzusehen, die zum Schutz der Gesundheit des Patienten aus

medizinischen Gründen nicht getrennt werden darf. Auch für das NEF stehen in diesen Ausnahmefällen Sonderrechte und das Wegerecht zur Verfügung, weil die Tatbestandsmerkmale aus § 35 Abs. 5a und § 38 Abs. 1 StVO erfüllt sind.

Wird ein allein fahrendes NEF in einen Verkehrsunfall verwickelt, müssten Polizeibeamte also ebenfalls die Frage stellen, aufgrund welcher medizinischen Diagnose die Einsatzfahrt von welcher Person angeordnet wurde.

7 Die Rechtslage für Hin- und Rückfahrten eines Zugverbandes der Feuerwehr

Im Gegensatz zu den gem. § 35 Abs. 5a StVO jeweils auf das Fahrzeug bezogenen Sonderrechten des Rettungsdienstes stehen die Sonderrechte der Feuerwehr auf der Grundlage von § 35 Abs. 1 StVO personenbezogen zur Verfügung. Die Rechtslage für die Hinfahrt zum Einsatzort muss an dieser Stelle nicht näher dargestellt werden, weil dies an anderer Stelle bereits ausführlich geschehen ist.⁹

Für Rückfahrten zum Standort der Feuerwehrfahrzeuge ist die Rechtmäßigkeit des Gebrauchs von Sonderrechten und dem Wegerecht an den Rechtsgrundlagen der §§ 35 Abs. 1 und 38 Abs. 1 StVO zu messen.

Gem. § 35 Abs. 1 StVO müsste der Gebrauch von Sonderrechten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben für die anstehende Rückfahrt *dringend geboten* sein. Denkbar wäre hier allenfalls die rasche Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des gesamten Feuerwehruzugverbandes für einen Folgeeinsatz. Steht ein solcher Folgeeinsatz unmittelbar an, weil der Leitstelle dieser bereits bekannt ist oder die Leitstelle diesen sogar schon angewiesen hat, kann sicherlich davon

ausgegangen werden, dass auf der Grundlage der notwendigen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (= konkrete hoheitliche Aufgabe i. S. v. § 35 Abs. 1 StVO) der Gebrauch der Sonderrechte während der Rückfahrt zum Standort dringend geboten ist. Ebenso bestünde bei einer solchen Sachlage zusätzlich die Möglichkeit, das Wegerecht gem. § 38 Abs. 1 StVO rechtmäßig zu nutzen, weil auf der Grundlage der konkreten Gefahrenlage regelmäßig einer der Regelfälle aus dessen Abs. 1 vorliegt.

Bestehen jedoch keine aktuellen Erkenntnisse für einen Folgeeinsatz und stellt sich dieser mithin lediglich eine theoretische Möglichkeit dar, besteht keine Notwendigkeit, die Einsatzbereitschaft unter Eilbedingungen wiederherzustellen (= keine konkrete hoheitliche Aufgabe i. S. v. § 35 Abs. 1 StVO) und der Gebrauch von Sonderrechten ist zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben in diesen Fällen nicht dringend geboten. Ebenso wenig bestünde die Möglichkeit, das Wegerecht gem. § 38 Abs. 1 StVO rechtmäßig zu nutzen, weil mangels konkreter Gefahrenlage keiner der Regelfälle aus dessen Abs. 1 vorliegt.

8 Die Regelung von Rückfahrten durch Ländererlasse

Einige Behörden haben den Versuch unternommen, diese riskanten Fahrten, bei denen das NEF entweder nachgeführt wird oder sogar von vermeintlich besonders engagierten Einsatzfahrern als voranfahrender „Kreuzungsfreiräumer“ eingesetzt wird, mittels Weisungen zu unterbinden. So gilt für sämtliche Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste und der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen die Erlassregelung, dass auf Rückfahrten von Einsätzen das

Fortsetzung auf Seite 22

⁹ Vgl. dazu näher den Beitrag von Müller, Dieter, „Rechtslage und Rechtsprobleme beim Wegerecht“ in: „Das große Feuerwehr-Handbuch“, Verlag ecomed-Sicherheit, Kapitel 03-020307.

blaue Blinklicht und das Einsatzhorn nicht verwendet werden dürfen und Ausnahmen nur in den Fällen zulässig sind, wenn durch längere Abwesenheit des Einsatzfahrzeuges die Sicherheit im Einsatzgebiet ernsthaft in Frage gestellt ist.¹⁰

Eine an die Vorgabe aus Nordrhein-Westfalen inhaltlich angelehnte Regelung besteht im Freistaat Bayern und in Brandenburg.¹¹ Für die anderen Bundesländer sind derzeit keine ähnlichen Regelungen bekannt.¹²

Eine solche von der Regel abweichende Entscheidung für die Anwendung von Sonderrechten und Wegerecht soll die Leitstelle in NRW und Brandenburg von Fall zu Fall treffen dürfen. Leitstellen wären aber prinzipiell gut beraten, diese Ausnahme nur in Katastrophenfällen und bei ähnlichen Großschadensereignissen anzuwenden. Erstens besteht die Gefahr, dass die entsprechende Ausnahmeregelung in den beiden Ländererlassen als potenziell rechtswidrig anzuse-

hen ist, weil ein Ländererlass keine Einzelfallregelung im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO darstellt und damit nicht dazu geeignet erscheint, der Feuerwehr und den Rettungsdiensten einen Dispens von den Voraussetzungen der §§ 35 Abs. 1, 5 a und 38 Abs. 1 StVO zu erteilen. Zweitens machen die zeitlichen Verzögerungen für das nach dem RTW eintreffende NEF in aller Regel allenfalls wenige Minuten aus und eine derartige Ausnahmeregelung wird de facto überhaupt nicht benötigt.

9 Verkehrsrechtliche Konsequenzen für Rückfahrten

Bei Rückfahrten des Rettungsdienstes dürfen RTW und NEF nur bei Vorliegen der Voraussetzungen aus § 35 Abs. 5 a und § 38 Abs. 1 StVO Sonderrechte und Wegerecht nutzen. Bei Rückfahrten des Zugverbandes der Feuerwehr dürfen die Fahrzeugführer nur bei Vorliegen der Voraussetzungen aus § 35 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 StVO Sonderrechte und Wegerecht nutzen.

Liegen diese Voraussetzungen mangels konkreter Gefahrenlage nicht vor, wäre eine Nutzung der genannten Rechte rechtswidrig und würde zumindest zu einem ordnungswidrigen Handeln der beteiligten Einsatzfahrer führen. Gegen eine festgestellte missbräuchliche Verwendung von blauem Blinklicht müssen die Verfolgungsbehörden auf der Grundlage der Vwv-StVO zu § 38 StVO zu den Absätzen 1 bis 3 Rn. 1 zwingend einschreiten. Es besteht in diesen Fällen also kein Ermessensspielraum.

Sollte es während einer solchen rechtswidrigen Nutzung von Sonderrechten und Wegerecht sogar zu einem Verkehrsunfall kommen, kann regelmäßig von einem fahrlässigen Handeln des betreffenden Ein-

satzfahrers sowie der ihn anweisenden Personen ausgegangen werden. In einigen Fällen, in denen die Durchführung einer einsatzmäßig erfolgenden Rückfahrt jeder medizinischen Diagnose entbehrt, dürften jedoch auch vorsätzliche Verstöße gegen Vorschriften der StVO vorliegen, weil der Gebrauch von Sonderrechten nicht durch § 35 Abs. 5 a StVO und der Gebrauch des Wegerechts nicht durch § 38 Abs. 1 StVO gerechtfertigt sind. Bußgeldbescheide und Punkte im Verkehrszentralregister wären dann die zu erwartenden Rechtsfolgen. In Einzelfällen sehr aggressiven Handelns dürfte sogar an der grundsätzlichen Fahreignung des einen oder anderen allzu forsich auftretenden Einsatzfahrers zu zweifeln sein.

Polizeibeamte tun gut daran zu ermitteln und unter Beweis zu stellen, welche Weisungslage vor dem zu begutachtenden Unfallgeschehen oder dem zu begegnenden Deliktstatbestand vorlag und inwieweit der beteiligte Einsatzfahrer überhaupt davon wusste. Einige Rettungszweckverbände bzw. Rettungsdienste haben z. B. ihr Rettungspersonal schriftlich angewiesen, bei Rückfahrten vom Einsatzort, die keine Rettungseinsätze beinhalten, gänzlich auf die Nutzung von Sonderrechten und Wegerecht zu verzichten. Andere Verbände und Dienststellen wiederum haben genau entgegengesetzt lautende Weisungen erlassen. Zahlreiche Einsatzfahrer kennen sich jedoch in der für sie geltenden Weisungslage nicht aus und handeln deshalb bei ihren Fahrten mehr oder weniger nach Gutdünken.

Denkbar ist in diesen Fällen der missbräuchlichen Verwendung der Rechte aus §§ 35, 38 StVO auch ein grob fahrlässiges Handeln des Einsatzfahrers. Dieser zwar in erster Linie zivilrechtlich geltende Ver-

schuldensmaßstab hätte allerdings Konsequenzen auch für die Regulierung entstandener Schäden, die regelmäßig auf der Grundlage der Amtshaftung gem. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG von den öffentlich-rechtlichen Trägern des Rettungsdienstes bzw. der Feuerwehr bei kommunaler Trägerschaft über den kommunalen Schadensausgleich (KSA) vorgenommen wird. Bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit des Einsatzpersonals besteht regelmäßig die Möglichkeit die derart handelnden Personen für die vorausgelegten Geldbeträge wenigstens für Teilbeträge in Regress zu nehmen.

Ferner müsste geprüft werden, ob nicht ein derart grob fahrlässiges Handeln im Fall von durch das Unfallgeschehen entstandenen Körperverletzungen oder Todesfällen als ein pflichtwidriges Handeln im Sinne der §§ 222, 229 StGB sowie bei Sachschäden als eine Verkehrsstraftat gem. § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB (grob verkehrswidriges und rücksichtsloses Handeln) anzusehen sein dürfte. Sollte der NEF gar – ohne dass ihm Sonderrechte und Wegerecht zustehen – als so genannten Kreuzungsfreiräumer eingesetzt werden, dürfte sogar in Richtung Nötigung gem. § 240 StGB ermittelt werden. Der Fahrer des NEF stünde damit im Verdacht, anderen Verkehrsteilnehmern mit Gewalt durch sein Fahrverhalten seinen Willen aufzuzwingen, ohne ein Recht dazu zu besitzen.¹³

Sollten Polizeibeamte und Staatsanwälte diese strafverhaltensrechtlichen und materiellrechtlichen Überlegungen anstellen, würde gegen den beteiligten Einsatzfahrer – wie im Beispielfall unlängst geschehen – auch strafrechtlich ermittelt werden und Strafverteidiger sind bei vergleichbaren Sachlagen gut beraten, sich in diese Materie näher einzuarbeiten.

10 Aktuell gilt diese Regelung gem. Nr. 23 des Runderlasses des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – (II B 2 - 21-31/2010 –), des Innenministeriums – 73 - 52.07.01 – und des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie – III 8-0713.2.6.2/1 – vom 5. März 2004 (MBl. NRW. S. 383).

11 Gemeinsamer Runderlass der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Minister des Innern, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen Nr. 12/1993 – Straßenverkehrsrecht, Rettungswesen, Katastrophen- und Zivilschutz – vom 15. Juni 1993. Die Allgemeine Vollzugsbekanntmachung zur StVO des Bayerischen Ministeriums des Innern zum § 38 Abs. 1 StVO lautet: „... Das Wegerecht darf auch bei Rückfahrten vom Einsatz in Anspruch genommen werden, falls das zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Einzelfall unbedingt erforderlich ist.“

12 Der Autor des Beitrages bittet die Kollegen aus den Bundesländern um Übersendung etwa vorhandener Erlasse über die Redaktion des Polizeispiegels, Herrn EPHK Werner Kösters.

13 Näher zu den verschiedenen Kriterien der Nötigung im Straßenverkehr die sehr instruktive Entscheidung des OLG Köln, VRS 67, 224 ff.